Petition zur Redefreiheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **66 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-142013

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Petition zur Redefreiheit

Bern, 11. Dezember 1971

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte,
Namens des Schweizerischen Friedensrates unterbreiten wir Ihnen die Petition, den nachfolgenden Text als neuen Artikel 55bis der Bundesverfassung zu prüfen und dem Schweizervolk zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten:

> Art. 55bis: Die freie Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung ohne öffentlichen und privaten Eingriff ist in Wort, Schrift und Bild für Schweizer und Ausländer gewährleistet.

Zur Begründung:
Das Redeverbot gegenüber dem Wissenschafter Ernest Mandel, die nachträglichen Abklärungen gegenüber einer Rede von Dom Helder Camara durch die Eidgenössische Fremdenpolizei im Sommer dieses Jahres und das kürzliche Redeverbot gegenüber dem Exilperser Dr. Bahman Nirumand hatten ein Erwachen in weiten Kreisen zur Folge: Die «Redefreiheit» für Ausländer auf Grund des berüchtigten Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 ist juristisch fragwürdig und verursacht bei vielen Schweizern ein politisches Unbehagen. Die ängstliche und kleingläubige Praxis gegenüber ausländischen Rednern widerspricht zahlreichen schweizerischen Reden und Aufsätzen zum Lobe unserer Freiheitsrechte. Die Praxis, die Ausländern ein allgemein anerkanntes Menschenrecht versagt, ist im Ansatz mitverantwortlich für die in unserem Land leider weitverbreiteten Gefühle der Überfremdung und des Fremdenhasses. Der Nichtanwendung eines Menschenrechtes kann ja ohne weiteres entnommen werden, daß Ausländer entweder minderwertig oder sehr gefährlich sind.

Der Schweizerische Friedensrat ist glücklich darüber, daß heute die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 oder doch wenigstens seine wesentliche Änderung ernsthaft diskutiert wird. Er erwartet von den zuständigen Behörden einen wichtigen Schritt zur Ausweitung der Redefreiheit.

Gleichzeitig stellt er sich aber die Frage, ob eine Neuerung in genügendem Maße von grundsätzlicher Bedeutung sein wird. Bekanntlich ist die Redefreiheit auch für die Schweizer in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich gewährleistet. Allerdings ist heute die Doktrin unbestitten, daß jedes Freiheitsrecht durch den freiheitlichen Grundgehalt der Bundesverfassung garantiert ist. Es muß also nicht ausdrücklich formuliert sein. Indessen ist es trotzdem unbefriedigend, wenn ein fundamentales

Freiheitsrecht unerwähnt ist. Diese Lücke kann zu Mißverständnissen Anlaß geben und beinhaltet das Risiko der Einschränkung der Redefreiheit. Grundsätzlich neu ist die Gewährleistung dieser Freiheitsrechte für Ausländer und gegenüber privaten Eingriffen. Diese Folgerung ergibt sich aus der zunehmenden internationalen Verflechtung in allen Bereichen und aus der Verbreitung und Vertiefung der Menschenrechte. Von den Menschenrechten sollte man nicht sprechen — man sollte sie verwirklichen. Eine geeignete und wirksame Möglichkeit bietet das Verfassungsrecht.

Hinweise auf Bücher

KLAUS MEHNERT: **China nach dem Sturm.** Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart. 1971. Fr. 31.25.

Es ist schwierig, in einem kurzen Hinweis alles anzuführen, was die Lektüre dieses Buches so lohnend macht. Der Verfasser: seit zweiundvierzig Jahren kennt er China und genoß den seltenen Vorzug, vor einigen Monaten während zweiunddreißig Tagen durch das große unbekannte Land reisen zu dürfen. Seine Feststellungen wollen ein möglichst objektives Bild der heutigen Lage geben. Wenn sich anschließend ein leises Fragen nach der Zukunft einstellt, ist dies für ein gebranntes Kind unserer Generation wohl erlaubt. Seine Fragestellung an die Bauern, an das arbeitende Volk ist gezielt, an den verschiedensten Orten wiederholt, sodaß wir einen recht vielseitigen Eindruck bekommen vom «neuen Menschen», der im Werden begriffen ist. Wir verstehen den Sinn der Kulturrevolution, sogar des Mao-Kults, und es ist wie eine Fortsetzung dieses Kapitels, wenn wir heute (18. Nov.) in der Zeitung lesen, seit einigen Wochen lasse sich ein starker Rückgang des Mao-Kults feststellen — wie Mao es im Frühling dieses Jahres als wünschenswert bezeichnete.

Das Buch gliedert sich in vier Teile: 1. der eigentliche Reisebericht; 2. Kommentare, die sich dem Verfasser zu verschiedenen Fragen aufdrängen; 3. Erläuterungen über Begriffe wie Kulturrevolution, Propagandatrupps u. a.; 4. Dokumente, auch Lieder, sowie ein zehnseitiges Namen- und Sachregister. Zur Einführung der Dokumente äußert sich der Verfasser, daß sein Interesse mehr den menschlichen als den staatlichen und wirtschaftlichen Veränderungen nach dem Sturm der Kulturrevolution gilt, trotzdem ist der Bericht voll genauer Angaben über Erfolge in der Landwirtschaft, bei der Bändigung der großen Flüsse, oder die Einteilung der verschiedenen Lohngruppen wird genau erfragt und zwar an verschiedenen Orten. Er enthält auch die Beschreibung einer Kommune in all ihren Einzelheiten und man erfährt aus den Antworten, daß so eine Kommune ein viel weniger starres Gefüge ist als man sich bei uns manchmal vorstellt. So vernehmen wir, daß in der befragten Kommune zum Beispiel die Trennung von Ehepaaren nur ganz kurze Zeit aufrecht erhalten wurde. Auch die «Barfuß-Ärzte», über die man sich bei uns lustig macht, haben ihren Sinn und ihre Notwendigkeit.

Dem Leser, dem das Leistungsstreben und die Hemmungslosigkeit unserer Wohlstandsgesellschaft Sorgen machen, erscheint der nicht berechnende Fleiß des chinesischen Volkes als verheißungsvoll. Wie wenig Geld eine Rolle spielt, ist daraus zu ersehen, daß Menschen, die erspartes Geld bei der Bank von China einlegten, dem Verfasser nicht sagen konnten, wie hoch der Zinssatz sei, den sie dafür erhielten. Erst als er bei der Bank selbst darnach fragte, erfuhr